

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Ćwik gg. Polen – 31454/10

Urteil vom 5.11.2020, Kammer I

Sachverhalt

Der Bf. war im Drogengeschäft tätig. Gemeinsam mit mehreren Komplizen versorgte er auch A. H. und seine Bande mit Drogen, wobei es allerdings zu Unstimmigkeiten kam. A. H. ordnete daraufhin im Jahr 1998 an, den Bf. und seinen Komplizen K. G. zu entführen und umzubringen. Während der Bf. entkommen konnte, wurde K. G. am 25.3.1998 von Mitgliedern der Bande entführt und in weiterer Folge in einem Keller festgehalten. Um Informationen über den Verbleib größerer Mengen von Drogen und Geld von ihm zu erhalten, wurde K. G. mit einer Pistole bedroht und auf den Kopf geschlagen und es wurden Schüsse zwischen seine Beine abgefeuert. Zudem wurde er getreten und kochendes Wasser über ihn geschüttet. K. G. erlitt dabei zahlreiche Verletzungen und teilte der Bande schließlich den Ort mit, wo sich die Drogen und das Geld befanden. Teile dieser »Befragung« wurden auf einer Audiokassette aufgezeichnet, die von der Polizei bei der Befreiung von K. G. sichergestellt werden konnte. Von der Kassette wurde am 27.8.1998 eine Abschrift angefertigt.

Am 31.8.2006 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Bf. wegen mehrfachen Handel oder versuchtem Handel mit großen Mengen von Kokain, zum Teil im Rahmen einer kriminellen Vereinigung. Am 18.2.2008

wurde er vom Landgericht Krakau zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Dabei stützte sich das Gericht einerseits auf die Aussagen von mehreren Komplizen des Bf., andererseits zog es aber auch die Informationen heran, die sich aus dem Protokoll zur Audiokassette mit der »Befragung« von K. G. ergaben. K. G. selbst konnte im Verfahren nicht befragt werden.

Der Bf. wandte sich gegen dieses Urteil an das Berufungsgericht Krakau und machte unter anderem geltend, dass das Landgericht sich bei seiner Sachverhaltsfeststellung nicht auf die Abschrift der Aussagen von K. G. stützen hätte dürfen, da diese Aussagen durch Folter erlangt worden wären und somit keinen Beweiswert besitzen würden. Das Berufungsgericht bestätigte jedoch die Zulässigkeit des Beweises und verringerte lediglich die Haftstrafe des Bf. auf elf Jahre, da nicht nachgewiesen werden hatte können, dass dieser als Teil einer kriminellen Vereinigung gehandelt hatte.

Die vom Bf. erhobene Kassationsbeschwerde wurde vom Obersten Gericht am 26.11.2009 als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*), da die Gerichte seiner Ansicht nach die durch Folter erlangten Aussagen des K. G. nicht als Beweis zulassen hätten dürfen.

▷

I. Zulässigkeit

(45) Der GH hält fest, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund [...] unzulässig ist und daher für **zulässig** erklärt werden muss (einstimmig).

II. In der Sache

1. Allgemeine Grundsätze

(75) Im Zusammenhang mit Fällen betreffend Misshandlung durch staatliche Beamte hat der GH [...] festgehalten, dass die Zulassung von durch Folter oder eine andere gegen Art. 3 EMRK verstoßende Misshandlung erlangten Aussagen als Beweis, um im Strafverfahren die relevanten Tatsachen festzustellen, das Verfahren insgesamt unfair macht. Dies gilt unabhängig vom Beweiswert der Aussagen und davon, ob ihre Verwendung für die Verurteilung des Beschuldigten entscheidend war.

(77) Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn das Opfer der Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung der Beschuldigte selbst ist, sondern auch, wenn Dritte davon betroffen sind.

2. Anwendung der obigen Grundsätze auf den vorliegenden Fall

(78) Im vorliegenden Fall behauptete der Bf., dass das Strafverfahren gegen ihn unfair gewesen wäre, weil das Gericht die von K. G. [...] gewonnenen Informationen als Beweis zugelassen hätte, obwohl diese infolge von dessen Misshandlung durch Privatpersonen – nämlich Mitgliedern einer Bande – erlangt worden waren.

(79) Der GH hält fest, dass sich der vorliegende Fall im Hinblick auf einige Umständen von einer Reihe von Fällen unterscheidet, die ihn zur Formulierung der Regel gebracht haben, wonach die Zulassung von Aussagen als Beweis im Strafverfahren, die infolge von Folter oder anderer Misshandlung in Verstoß gegen Art. 3 EMRK erlangt worden waren, das Verfahren insgesamt unfair macht. Ein gemeinsamer Nenner in all diesen Fällen war die Beteiligung von staatlichen Akteuren an der Erlan-

gung der umstrittenen Aussagen vom Beschuldigten oder von einem Dritten.

(80) Vor dem GH stellt sich die Frage – die bislang nicht aufgetreten ist –, ob die oben genannte Regel auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann, in dem Informationen von einem Dritten als Folge einer Misshandlung erlangt wurden, die von Privatpersonen verübt wurde, ohne dass es einen Beweis für die Beteiligung von staatlichen Akteuren oder die Duldung durch selbige gab.

(81) Zur Prüfung dieser Frage muss der GH zuerst entscheiden, ob die von K. G. [...] erlangten Informationen als infolge einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Misshandlung erworben angesehen werden könnten.

(82) Der GH bemerkt, dass die Behandlung, die K. G. von Seiten der Mitglieder der Bande des A. H. zuteil wurde, sowie die von ihm erlittenen Verletzungen im Urteil des Gerichts erster Instanz dargelegt wurden. Wenn sie auf die Behandlung von K. G. Bezug nahmen, sprachen die innerstaatlichen Gerichte wiederholt von »Folter« oder »Körperverletzung«.

(83) Während er die Position der innerstaatlichen Gerichte zur Kenntnis nimmt, erachtet es der GH nicht für notwendig zu entscheiden, ob die Behandlung, der K. G. unterworfen wurde, als Folter iSd. Art. 3 EMRK qualifiziert werden kann.

(84) Jedenfalls lassen das Material, das dem GH zur Verfügung steht, und insbesondere das Urteil des Gerichts erster Instanz keinen Zweifel daran, dass die Behandlung von K. G. den notwendigen Schweregrad erreichte, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Daher befindet der GH, dass die von K. G. gewonnenen Informationen als Folge von Misshandlung durch Privatpersonen erlangt wurden und dass die positiven Verpflichtungen des Staates unter Art. 3 EMRK auf diese Misshandlung anwendbar sind.

(85) Was die Rüge des Bf. unter Art. 6 Abs. 1 EMRK angeht, hält der GH fest, dass sich die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen den Bf. auf die Abschrift der aufgezeichneten Äußerungen von K. G. stützte. Das Gericht erster Instanz ließ die umstrittene Abschrift als Beweismittel zu und verwies darauf, als es die Sachverhaltsfeststellungen vornahm und über die Schuld des Bf. entschied.

(86) In seiner Berufung und seiner Kassationsbeschwerde focht der Bf. die Verwendung der umstrittenen Abschrift der aufgezeichneten Aussagen von K. G. als Beweis an, da diese durch Folter erzwungen worden waren und als solche keinen Beweiswert hätten. Das Berufungsgericht Krakau wies diese Rüge ab und hielt dabei unter anderem fest, dass Art. 171 Abs. 5 und 7 StPO, welche die Verwendung von Aussagen als Beweis verboten, die als Folge von Zwang erlangt worden waren, ausschließlich auf die Behörden Anwendung fanden, welche das Verfahren führten, und nicht auf die Handlungen von Privatpersonen. Es hielt ebenso fest, dass

der umstrittene Beweis durch die Polizei rechtmäßig und nicht für das Verfahren gegen den Bf. erlangt worden war.

(87) Der GH bemerkt jedoch, dass das Berufungsgericht das Argument des Bf. [...] nicht behandelte, wonach die umstrittene Aufzeichnung als Folge von Misshandlung durch Privatpersonen erlangt worden wäre, sowie die damit verbundene Frage der Unzuverlässigkeit eines solchen Beweises.

(88) Der GH hat bereits festgestellt, dass die Äußerungen von K. G. aufgezeichnet wurden, während er einer Misshandlung unterworfen wurde, auf die Art. 3 EMRK Anwendung findet. Er wiederholt, dass die Verwendung von Beweisen im Strafverfahren, die als Folge der Behandlung einer Person in Verstoß gegen Art. 3 EMRK erlangt wurden – egal, ob diese Behandlung als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung qualifiziert wird –, automatisch das Verfahren als Ganzes unfair macht [...]. Das gilt unabhängig vom Beweiswert der Aussage und davon, ob seine Verwendung entscheidend war, um die Verurteilung des Beschuldigten zu bewirken [...].

(89) Der GH befindet, dass der oben genannte Grundsatz gleichermaßen auf die Zulassung von Aussagen anwendbar ist, die von einem Dritten infolge einer durch Art. 3 EMRK verbotenen Misshandlung erlangt wurden, wenn eine solche Misshandlung durch Privatpersonen erfolgte, und zwar unabhängig von der Qualifikation dieser Behandlung.

(90) Im vorliegenden Fall akzeptierte das Berufungsgericht die Verwendung der von K. G. erlangten Informationen als Beweise [...]. Dadurch verabsäumte es das Gericht, die Konsequenzen seiner Entscheidung mit Blick auf das Recht des Bf. auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Das Oberste Gericht wies die Kassationsbeschwerde des Bf. als offensichtlich unbegründet zurück und begründete seine Entscheidung nicht.

(91) Folglich stellt der GH fest, dass die Zulassung der strittigen Abschrift als Beweis im Strafverfahren gegen den Bf. das Verfahren insgesamt unfair machte [...].

(93) Folglich kam es zu einer **Verletzung** von **Art. 6 Abs. 1 EMRK** (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Wojtyczek und Pejchal*).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 8.000,- für immateriellen Schaden (5:2 Stimmen). EMRK relevant. [...] Die Venedig-Kommission bezeichnete die vorgeschlagene neue Zusammensetzung des Obersten Rats der Richter und Staatsanwälte als »extrem problematisch«.¹ [...] Diese würde die Unabhängig-

keit der Gerichtsbarkeit ernsthaft gefährden [...]. [...] Die Berichte und Meinungen internationaler Beobachter [...] deuten darauf hin, dass das angespannte politische Klima in der Türkei in den vergangenen Jahren ein Umfeld geschaffen hat, das gewisse Entscheidungen der nationalen Gerichte beeinflussen kann [...].

(436) Im vorliegenden Fall unterstützen die übereinstimmenden Schlüsse, die aus diesem Hintergrund gezogen werden können, das Argument, dass die Gerichte auf das Verhalten des Bf. als einem der Führer der Opposition, das Verhalten anderer Parlamentsabgeordneter und Bürgermeister der HDP und generell auf abweichende Stimmen harsch reagierten. Die [...] Untersuchungshaft des Bf. beraubte nicht nur tausende Wähler ihrer Vertretung in der Nationalversammlung, sondern sandte auch eine gefährliche Botschaft an die gesamte Bevölkerung, womit sie den Raum der freien demokratischen Debatte erheblich einschränkte. Diese Faktoren erlauben dem GH die Schlussfolgerung, dass der von den Behörden angegebene Grund für die Untersuchungshaft des Bf. nur ein Vorwand für einen versteckten politischen Zweck war, was eine Angelegenheit von unzweifelhaft erheblichem Gewicht für die Demokratie darstellt.

(437) Angesichts der obigen Überlegungen erachtet es der GH als über vernünftigen Zweifel hinaus erwiesen, dass die Freiheitsentziehung des Bf., insbesondere während der beiden entscheidenden Kampagnen vor dem Referendum und den Präsidentschaftswahlen, den verdeckten Zweck verfolgte, den Pluralismus zu ersticken und die Freiheit der politischen Debatte einzuschränken [...].

(438) Der GH gelangt daher im Ergebnis zur Feststellung einer **Verletzung** von **Art. 18 EMRK** iVm. **Art. 5 EMRK** (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter(in) Yüksel*).

IV. Zur Anwendung von Art. 41 und Art. 46 EMRK

1. Art. 46 EMRK

(439) Der Bf. ersuchte den GH, seine Entlassung aus der Haft anzuordnen. [...]

(441) [...] Angesichts seiner getroffenen Feststellungen, insbesondere jener einer Verletzung von Art. 18 iVm. Art. 5 EMRK, betont der GH, dass die nun vom belangten Staat unter Überwachung durch das MK zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils hinsichtlich der Situation des Bf. mit den Schlussfolgerungen und dem Geist dieses Urteils vereinbar sein müssen.

(442) Wo die Art der festgestellten Verletzung keine wirkliche Wahl hinsichtlich der zu ihrer Wiedergutmachung erforderlichen Maßnahmen lässt, kann der GH

sitzung.

¹ Venedig-Kommission, Meinung Nr. 875/2017 zu Änderungen der türkischen Verfassung, angenommen in der 110. Plenar-

[...] eine spezifische individuelle Maßnahme anzeigen [...]. Für den Bf. des vorliegenden Falls würde die Fortsetzung seiner Untersuchungshaft aus Gründen, die sich auf denselben faktischen Kontext beziehen, auf eine Fortsetzung der Verletzung seiner Rechte sowie einen Verstoß gegen die Verpflichtung des belangten Staats, das Urteil des GH gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK umzusetzen, hinauslaufen. Dementsprechend muss der belangte Staat alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die **unverzögliche Freilassung des Bf.** zu gewährleisten (15:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richterin Yüksel, gefolgt von Richter Paczolay; im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Wojtyczek*).

2. Art. 41 EMRK

€ 3.500,- für materiellen Schaden, € 25.000,- für immateriellen Schaden und € 31.900,- für Kosten und Auslagen (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Chanturia*).

Anmerkung

Die II. Kammer hatte mit Urteil vom 20.11.2018 eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK, Art. 3 1. Prot. EMRK sowie von Art. 18 iVm. Art. 5 Abs. 3 EMRK festgestellt und eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK verneint. Weitere Beschwerdevorbringen unter Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK waren für unzulässig erklärt worden, eine gesonderte Behandlung der behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK war unterblieben. Außerdem hatte die Kammer festgestellt, dass die Türkei verpflichtet sei, alle notwendigen Maßnahmen zur Beendigung der Untersuchungshaft des Bf. zu setzen.